

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. August 2014

Nummer 15

---

INHALT

Tag		Seite
25. 7. 2014	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen . . . . .	226 20220
4. 8. 2014	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung . . . . .	235 22210
5. 8. 2014	Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes . . . . .	236 28200
7. 8. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung . . . . .	238 20411

---

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 25. Juli 2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 2 und des § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Worte „und Leistungen“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist im Gebührenverzeichnis für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für das Maß des Verwaltungsaufwandes ist insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „17,50 Euro“ durch die Angabe „18,00 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „14,25 Euro“ durch die Angabe „14,50 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „11,25 Euro“ durch die Angabe „11,50 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „9,00 Euro“ durch die Angabe „9,25 Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>„2</b>	<b>Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
2.1	Anordnung einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 3	175
2.2	Bearbeitung einer Anzeige nach § 10	13 bis 49
2.3	Auskunft über Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 3	nach Zeitaufwand
2.4	Genehmigung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 3	
2.4.1	für eine zusammenhängende Fläche von höchstens 0,5 ha	74
2.4.2	für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 0,5 bis 5 ha	117
2.4.3	für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 5 ha	148
2.4.4	für bis zu zehn Einzelflächen oder für Verkehrswege bis 5 km Gesamtlänge	148
2.4.5	für 11 bis 50 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 5 km bis 50 km Gesamtlänge	276
2.4.6	für 51 bis 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 50 km bis 100 km Gesamtlänge	413
2.4.7	für mehr als 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 100 km Gesamtlänge	562
2.5	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 22 Abs. 2 Satz 1	
2.5.1	in einem Betrieb	53 bis 60
2.5.2	in mehreren Betrieben	53 bis 60 zuzüglich 16,00 bis 18,00 je Betrieb
2.6	Bearbeitung einer Anzeige nach § 24 Abs. 1 Satz 1	13 bis 49
2.7	Versuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 155 S. 67)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.7.1	Wirksamkeitsversuche nach Anhang Teil A Nr. 6.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat mit und ohne Feststellung der Einflüsse auf den Ertrag nach Anhang Teil A Nr. 6.4.3 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011	
2.7.1.1	Wirksamkeitsversuch mit Bakteriziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.2	Wirksamkeitsversuch mit Fungiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.3	Wirksamkeitsversuch mit Insektiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.4	Wirksamkeitsversuch mit Akariziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.5	Wirksamkeitsversuch mit Nematiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.6	Wirksamkeitsversuch mit Molluskiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.7	Wirksamkeitsversuch mit Rodentiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.8	Wirksamkeitsversuch mit Repellents	nach Zeitaufwand
2.7.1.9	Wirksamkeitsversuch mit Herbiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.10	Wirksamkeitsversuch mit Wachstumsreglern	nach Zeitaufwand
2.7.1.11	Wirksamkeitsversuch mit Mitteln zur Veredelung und zum Wundverschluss	nach Zeitaufwand
2.7.2	Versuch zur Prüfung von Auswirkungen auf die Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach Anhang Teil A Nr. 6.4.1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.3	Versuch zur Prüfung der Phytotoxizität für Zielpflanzen (einschließlich Sorten) oder deren Erzeugnisse nach Anhang Teil A Nr. 6.5 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.4	Versuch zum Zweck der Probenahme für Rückstandsuntersuchungen nach Anhang Teil A Nr. 8.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.5	Versuch nach den Nrn. 2.7.1 bis 2.7.4 mit mehr als einem Referenzpräparat, je zusätzlichem Referenzpräparat	33 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.8	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 59 Abs. 2 Nr. 4	
2.8.1	Spritz- und Sprühgerät für Flächenkulturen	1 910 bis 4 500
2.8.2	Spritz- und Sprühgerät für Raumkulturen	1 755 bis 4 000
2.8.3	Tragbares, motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	850 bis 1 200
2.8.4	Tragbares, nicht motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	410 bis 550
2.8.5	Tragbares Nebelgerät	700 bis 1 000
2.8.6	Tragbares Gerät für geschlossene Räume (zum Beispiel Kleinnebler und -verdampfer)	375 bis 500
2.8.7	Handtragbares Kleinstgerät für das Ausbringen von festen oder flüssigen Pflanzenschutzmitteln	375
2.8.8	Beizgerät	
2.8.8.1	Prüfung mit bis zu drei Beizmitteln	2 000 bis 4 500
2.8.8.2	Prüfung mit mehr als drei Beizmitteln für jedes weitere Beizmittel	400
2.8.9	Gerät für Luftfahrzeuge	1 700 bis 6 700
2.8.10	Granulatstreugerät	
2.8.10.1	fahrbar	2 000 bis 3 200
2.8.10.2	tragbar, motorbetrieben	850 bis 1 000
2.8.10.3	tragbar, nicht motorbetrieben	650 bis 800
2.8.10.4	Prüfung nach den Nrn. 2.8.10.1 bis 2.8.10.3 mit mehr als einem Pflanzenschutzmittel, für jedes weitere Pflanzenschutzmittel	50 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.8.11	Sonstiges Gerät	870 bis 3 500
2.8.12	Teil eines Pflanzenschutzgerätes	
2.8.12.1	Spritzgestänge mit einem Düsenatz oder Gebläse mit einem Düsenbogen	1 300 bis 2 100
2.8.12.2	Düse	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.8.12.2.1	mit einem Satz Filter und Ventile für einen Druckbereich	1 050 bis 2 100
2.8.12.2.2	für jeden weiteren Druckbereich zusätzlich	330 bis 500
2.8.12.2.3	für jeden weiteren Satz Filter und Ventile zusätzlich	440 bis 700
2.8.12.3	Düsenmundstück-, Plättchen- oder Filtersatz	600 bis 700
2.8.12.4	Schlauch	440 bis 700
2.8.12.5	Pumpe	470 bis 1 300
2.8.12.6	Sonstiges Geräteteil	350 bis 1 800
2.8.12.7	weiterer Typ eines in den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12.6 genannten Gerätes oder Geräteteils	50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12
2.8.13	Gerät mit mehr als einem Einsatzbereich, je weiterem Einsatzbereich	66 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12
A n m e r k u n g zu den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.13:		
Bei einer erneuten Prüfung ermäßigt sich die Gebühr um bis zu 90 v. H.		
2.9	Untersuchung von Pflanzenbeständen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1	
2.9.1	Viren und Phytoplasmen	
2.9.1.1	BNYV-Virus an Zuckerrüben	
2.9.1.1.1	Rübenwurzel	23
2.9.1.1.2	Fangpflanzentest	163
2.9.1.2	Bohnavirus an Bohnensaatgut, je Probe	48
2.9.1.3	Viren und Phytoplasmen an Obstgehölzen mit einer Indikatorpflanze, je Jahr	7
2.9.1.4	Viren an Erdbeerpflanzen	72
2.9.1.5	Viren und Phytoplasmen an Orchideen	25
2.9.1.6	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln, je Probe mit bis zu 100 Knollen	
2.9.1.6.1	visuelle Beurteilung	100
2.9.1.6.2	zusätzliche serologische Beurteilung	13
2.9.1.7	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln, je Probe mit 101 bis 200 Knollen	
2.9.1.7.1	visuelle Beurteilung	200
2.9.1.7.2	zusätzliche serologische Beurteilung	26
2.9.1.8	Serologischer Virusnachweis an einer Kartoffelknolle oder einem -blatt im ELISA-Verfahren	
2.9.1.8.1	auf ein Virus	0,90
2.9.1.8.2	auf weitere Viren, je Virus	0,13
2.9.1.9	Viren und Phytoplasmen an sonstigen Pflanzen, je Probe	3,50 bis 120
2.9.2	Nematoden	
2.9.2.1	Zysten bildende Nematoden in Klärschlamm und anderen Abfallprodukten, je 100 ml Feststoffprobe oder 250 ml Flüssigprobe	18
2.9.2.2	Zahlenmäßige Erfassung von in die Wurzel je Gramm Wurzelmasse eingewanderten Nematoden, je Probe	26
2.9.2.3	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, je Probe	
2.9.2.3.1	Ausspülverfahren	4,30
2.9.2.3.2	Biotestverfahren	4
2.9.2.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, mit Bewertung des Zysteninhaltes, je Probe	12,70
2.9.2.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	22 bis 26,40
2.9.2.6	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden an Pflanzen, je Pflanze	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.9.2.6.1	bei Getreide und Zwischenfrüchten	4,70
2.9.2.6.2	bei Rüben und Kartoffeln	10
2.9.2.7	Befallsfeststellung Wurzelgallenälchen im Biotestverfahren, je Probe	16,50
2.9.2.8	Befallsfeststellung frei lebender Nematoden in Boden- und Wurzelproben sowie oberirdischen Pflanzenteilen, je Probe	
2.9.2.8.1	ohne Gattungsbestimmung	41
2.9.2.8.2	mit Gattungsbestimmung	
2.9.2.8.2.1	ohne Artbestimmung	54,60
2.9.2.8.2.2	mit Artbestimmung	66
2.9.2.9	Befallsfeststellung an sonstigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder organischen Substraten, je Probe	7,90 bis 25,30
2.9.3	Sonstige	
2.9.3.1	Untersuchungen auf sonstigen Befall mit Schaderregern oder Schadursachen, je Probe	25 bis 300
2.9.3.2	Untersuchungen von Saatgut auf Beizqualität, je Probe	30 bis 50
2.9.3.3	Untersuchungen auf phytotoxisch wirkende Substanzen im Boden, je Probe	nach Zeitaufwand
2.10	Beratung einschließlich der Durchführung des Warndienstes nach § 59 Abs. 2 Nr. 3	
2.10.1	schriftlich	
2.10.1.1	Beratungshinweise für die Landwirtschaft, von einer Bezirksstelle, je Jahr	45 bis 300
2.10.1.2	Beratungshinweise für den Zierpflanzenbau, je Jahr	40 bis 80
2.10.1.3	Beratungshinweise für den Gemüse-, Spargel-, oder Obstanbau, je Jahr	23 bis 450
2.10.1.4	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei privater Nutzung, je Jahr	20 bis 30
2.10.1.5	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei gewerblicher Nutzung, je Jahr	40 bis 55
2.10.1.6	Warndienst zur Blattlausentwicklung in Kartoffeln, je Jahr	22 bis 85
2.10.2	mündlich	
2.10.2.1	vor Ort für die erste angefangene halbe Stunde	41,90
2.10.2.2	vor Ort für jede weitere angefangene halbe Stunde	34,90
2.10.2.3	in der Dienststelle für jede angefangene Viertelstunde	17,45
2.10.3	Vortrag	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 175
2.11	Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nach § 59 Abs. 2 Nr. 3	
2.11.1	je halben Tag, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	42 bis 210
2.11.2	Überlassung schriftlicher Schulungsunterlagen	41,20
2.12	Untersuchungen zur Prüfung der Resistenz von Pflanzenarten gegen Viren, Pilze, Nematoden und Bakterien nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4	
2.12.1	Viren, die von Blattläusen übertragen werden, bei Kartoffeln, je Stamm	94,60
2.12.2	Rattle-Virus bei Kartoffeln, je Stamm	94,60
2.12.3	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben (einfaches Verfahren), je Gefäß	1,50 bis 10
2.12.4	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben in Vorprüfung, je Gefäß	2 bis 15
2.12.5	Kartoffelnematoden bei Züchtungsvorhaben, Feststellung des Anfangs- und Endbefalls von Eiern und Larven, je Knolle	100
2.12.6	Kartoffelnematoden im Freiland, je Stamm	
2.12.6.1	ohne Ertragsfeststellung	605
2.12.6.2	mit Ertragsfeststellung	1 100
2.12.7	Bakterien, je Prüfung	51 bis 256
2.13	Anordnung zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße nach § 60	50 bis 5 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>3</b>	<b>Pflanzenschutzmittelverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
3.1	Anerkennung als amtlich anerkannte Versuchseinrichtung zur Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln nach § 8	500
3.2	Besichtigungen, die für die in Nr. 3.1 genannte Amtshandlung erforderlich sind, einschließlich Fahrtzeiten  Anmerkung zu Nr. 3.2:  Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
4.1	Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenbestandteilen und sonstigen Gegenständen einschließlich ihres Verpackungsmaterials vor der Ausfuhr nach § 12 Abs. 1  Anmerkungen zu Nr. 4.1: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
4.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach § 12 Abs. 3	
4.2.1	Erstausfertigung	20 bis 25
4.2.2	Zweitausfertigung	5 bis 7
4.3	Untersuchungen und Kontrollen bei der Einfuhr nach den §§ 8 bis 8 b	
4.3.1	Dokumentenkontrolle, je Sendung	10
4.3.2	Nämlichkeitskontrolle, je Sendung	
4.3.2.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	10
4.3.2.2	größere Ladung	14,30
4.3.3	Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse, je Sendung	
4.3.3.1	bis 10 000 Stück	22
4.3.3.2	je weitere 1 000 Stück	0,84 höchstens 200
4.3.4	Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut), je Sendung	
4.3.4.1	bis 1 000 Stück	22
4.3.4.2	je weitere 100 Stück	0,53 höchstens 200
4.3.5	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen), je Sendung	
4.3.5.1	bis 200 kg	22
4.3.5.2	je weitere 10 kg	0,19 höchstens 200
4.3.6	Samen, Gewebekulturen, je Sendung	
4.3.6.1	bis 100 kg	22
4.3.6.2	je weitere 10 kg	0,22 höchstens 200
4.3.7	Pflanzen zum Anpflanzen, je Sendung	
4.3.7.1	bis 5 000 Stück	22
4.3.7.2	je weitere 100 Stück	0,22 höchstens 200
4.3.8	Schnittblumen, je Sendung	
4.3.8.1	bis 20 000 Stück	22
4.3.8.2	je weitere 1 000 Stück	0,17 höchstens 200

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.3.9	Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), je Sendung	
4.3.9.1	bis 100 kg	22
4.3.9.2	je weitere 100 kg	2,10 höchstens 200
4.3.10	gefällte Weihnachtsbäume, je Sendung	
4.3.10.1	bis 1 000 Stück	22
4.3.10.2	je weitere 100 Stück	2,10 höchstens 200
4.3.11	Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse), je Sendung	
4.3.11.1	bis 100 kg	22
4.3.11.2	je weitere 10 kg	2,10 höchstens 200
4.3.12	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse), je Sendung	
4.3.12.1	bis 25 000 kg	22
4.3.12.2	je weitere 1 000 kg	0,84
4.3.13	Kartoffelknollen, je Partie	
4.3.13.1	bis 25 000 kg	64
4.3.13.2	je weitere 25 000 kg	64
4.3.14	Holz (ausgenommen Rinde), je Sendung	
4.3.14.1	bis 100 m <sup>3</sup>	22
4.3.14.2	je weiteren m <sup>3</sup>	0,22
4.3.15	Erde und Nährsubstrate, Rinde, je Sendung	
4.3.15.1	bis 25 000 kg	22
4.3.15.2	je weitere 1 000 kg	1 höchstens 200
4.3.16	Getreidekörner, je Sendung	
4.3.16.1	bis 25 000 kg	20
4.3.16.2	je weitere 1 000 kg	0,80 höchstens 700
4.3.17	Sonstige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse einschließlich Verpackungsholz, je Sendung	20
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.17: Die Aufwendungen für Laboruntersuchungen und Auslagen Dritter sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
4.3.18	Anfahrten und Abfahrten für die in den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.17 genannten Amtshandlungen	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.3.18 Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen. A n m e r k u n g zu Nr. 4.3 Für Amtshandlungen und Leistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr erbracht werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der jeweils vorgesehenen Gebühren.	
4.4	Genehmigung von Untersuchungen an einem anderen Kontrollort als dem Eingangsort nach § 8 a für einen registrierten Betrieb nach § 13 n	101
4.5	Genehmigung von Untersuchungen einer bestimmten Sendung an einem anderen Kontrollort als dem Eingangsort nach § 8 b Abs.1 einschließlich der Prüfung des phytosanitären Transportdokuments	15 bis 30
4.6	Anfahrten und Abfahrten für die in den Nrn. 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.6: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.7	Zulassung der Einfuhr über eine andere Zollstelle nach § 7 Abs. 2	
4.7.1	Zulassung	56
4.7.2	Anfahrten und Abfahrten für die in Nr. 4.7.1 genannte Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 4.7.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
4.8	Maßnahmen beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzen, Saatgut, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen	
4.8.1	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer nach § 13 n	101
4.8.2	Änderung einer Registrierung nach § 13 n	67
4.8.3	Genehmigung nach § 13 d oder 13 k	nach Zeitaufwand
4.8.4	Untersuchung von Pflanzen, Saatgut, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen nach § 13 f	nach Zeitaufwand
4.8.5	Ausstellung eines Pflanzenpasses nach § 13 j Abs. 2	nach Zeitaufwand
4.8.6	Eintragung der Buchstaben „ZP“ und der Angaben für ein Schutzgebiet in einen Pflanzenpass nach § 13 j Abs. 3 Anmerkungen zu den Nrn. 4.8.3 bis 4.8.5: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	14
4.9	Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Holz für Verpackungen nach § 13 p	
4.9.1	Registrierung nach § 13 p Abs. 1	101
4.9.2	Untersuchung eines Betriebes nach § 13 p Abs. 2 einschließlich der Prüfung der Kennzeichnung nach § 13 q Abs.1	
4.9.2.1	Überprüfung der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht und der Aufzeichnungspflicht	200
4.9.2.2	Prüfung eines Sensors einer Wärmebehandlungskammer zur Behandlung der Hölzer	112
4.9.2.3	Prüfung je weiteren Sensors	72
4.9.2.4	Prüfung des Prozesses einer Wärmebehandlungskammer zur Behandlung der Hölzer	108
4.10	Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen nach § 14	39 bis 130
4.11	Ausnahmegenehmigung für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben nach § 14 a	8 bis 130
4.12	Besichtigungen, die für die in den Nrn. 4.10 und 4.11 genannten Amtshandlungen erforderlich sind Anmerkungen zu Nr. 4.12: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
<b>5</b>	<b>Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
5.1	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer nach § 3 Abs. 1	101
5.2	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer eines bereits nach der Pflanzenbeschauverordnung registrierten Antragstellers in den Fällen des § 3 Abs. 3	67
5.3	Änderung einer Registrierung nach § 3 Abs. 1	67
5.4	Kontrolle nach § 8 Abs. 1 oder 3 Anmerkungen zu Nr. 5.4: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
5.5	Erzeugung und Abgabe von virusfreiem und virusgetestetem Obstveredelungsmaterial	
5.5.1	Erzeugung von virusfreiem und virusgetestetem Obstveredelungsmaterial	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.5.1.1	Wärmetherapie zur Erzeugung virusfreier Obstgehölze, je Sorte	1 021
5.5.1.2	Kultur von Vorstufen- und Basispflanzen	
5.5.1.2.1	Vorstufen- und Basispflanzen, Kernobst, je Baum in einem Jahr	46,10
5.5.1.2.2	Vorstufen- und Basispflanzen, Steinobst, je Baum in einem Jahr	52,30
5.5.2	Abgabe von virusfreien und virusgetesteten Obstreisern	
5.5.2.1	Sommerveredelungen	
5.5.2.1.1	bis 100 Augen, je Auge	0,45
	zuzüglich je Bestellung	15
5.5.2.1.2	bis 500 Augen, je Auge	0,40
5.5.2.1.3	bis 1 000 Augen, je Auge	0,30
5.5.2.1.4	bis 2 000 Augen, je Auge	0,30
5.5.2.1.5	bis 3 000 Augen, je Auge	0,25
5.5.2.1.6	bis 4 000 Augen, je Auge	0,21
5.5.2.1.7	bis 6 000 Augen, je Auge	0,20
5.5.2.1.8	bis 10 000 Augen, je Auge	0,18
5.5.2.1.9	bis 20 000 Augen, je Auge	0,16
5.5.2.1.10	ab 20 001 Augen, je Auge	0,15
5.5.2.2	Winter-Reiser mit mindestens 3 Pfropfköpfen	
5.5.2.2.1	bis 20 Reiser, je Reis	1,50
	zuzüglich je Bestellung	15
5.5.2.2.2	bis 100 Reiser, je Reis	1,50
5.5.2.2.3	bis 300 Reiser, je Reis	1,20
5.5.2.2.4	bis 600 Reiser, je Reis	0,90
5.5.2.2.5	bis 1 000 Reiser, je Reis	0,75
5.5.2.2.6	bis 2 000 Reiser, je Reis	0,65
5.5.2.2.7	ab 2 001 Reiser, je Reis	0,50“.

b) In Nummer 7.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „30 bis 150“ durch die Angabe „30 bis 300“ ersetzt.

c) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>„8</b>	<b>Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
8.1	Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder eines neuen Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 1	40 bis 50
8.2	Prüfung der Sachkunde nach § 3	89
8.3	Wiederholungsprüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 3	89
8.4	Anerkennung eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand
8.5	Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder mehrerer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	200 bis 1 000
8.6	Ausstellung einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 8	15 bis 20
<b>9</b>	<b>Verordnung über amtlich anerkannte Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten vom 29. September 1993 (Nds. GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
9.1	Amtliche Kontrollstelle zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
9.1.1	Anerkennung als amtliche Kontrollstelle nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2	150
9.1.2	Überprüfung der Messgenauigkeit von Prüfeinrichtungen, je Prüfeinrichtung	180
9.1.3	Feststellung der fachlichen Kenntnisse von Personal nach § 1 Abs. 2	105
9.1.4	Ausstellung einer Ersatzanerkennungsbescheinigung	15
9.2	Bearbeitung einer Anzeige einer anerkannten Kontrollstelle mit Sitz außerhalb Niedersachsens nach § 3 Abs. 2	50

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.3	Besichtigungen, die für die in den Nrn. 9.1 und 9.2 genannten Amtshandlungen in den einzelnen Kontrollstellen erforderlich sind  Anmerkungen zu Nr. 9.3: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
9.4	Dienstleistungen und Organisationsleistungen für die anerkannten Kontrollstellen, je kontrolliertes Pflanzenschutzgerät	6.50“.

d) In Nummer 10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „72 bis 197“ durch die Angabe „79 bis 215“ ersetzt.

e) Nummer 15.4 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„15.4	Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 14 Abs. 2	35 bis 60“.

f) In Nummer 17.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

g) In Nummer 17.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

h) In Nummer 24 a wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „80 bis 20 000“ durch die Angabe „25 bis 20 000“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Juli 2014

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung**

**Vom 4. August 2014**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 2. August 2007 (Nds. GVBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2011 (Nds. GVBl. S. 276), wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. August 2014

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes**

**Vom 5. August 2014**

Aufgrund des § 67 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 7 (zu § 67 Abs. 2) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Hannover, den 5. August 2014

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

In Vertretung

K o t t w i t z

Staatssekretärin

**Anlage**

(zu Artikel 1)

„Anlage 7

(zu § 67 Abs. 2)

**Verzeichnis  
der Gewässer zweiter Ordnung, deren Unterhaltung dem Land obliegt  
und zu denen die Unterhaltungsverbände zu Kostenbeiträgen herangezogen werden**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte	
		von	bis
1	2	3	4
1	Aller	Oker	Mühlenwehr in Celle
2	Dinkel	Niederländische Grenze	Vechte
3	Fehntjer Tief	Landstraße Aurich-Neermoor bei West-Großefehn (nördlicher Arm) und Boekzeteler Meer (südlicher Arm)	Kesselschleuse in Emden
4	Goldfischdever	Auslassbauwerk am Küstenkanal	Alte Ems
5	Hagenburger Kanal	Schlossgraben Hagenburg	Einmündung
6	Hase mit Überfallhase und Essener Kanal ohne Hasedüker unter dem Mittellandkanal	Landstraße Pente-Achmer (L 104)	Einmündung des Hahnenmoorkanals
7	Hunte	Schöpfwerk Moorbäke	Küstenkanal
8	Lager Hase	Dinklager Mühlenbach	Hase
9	Neues Tief	Uphuser Meer	Fehntjer Tief
10	Ochtum	Ochtumsperrwerk	Weser
11	Oldersumer Sieltief	Fehntjer Tief	Oldersumer Außensiel
12	östlicher Beckenrandgraben am Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste	Graftgraben	linker Nebenarm der Hase
13	Seeve	Ashäuser Mühlenbach	Elbe
14	Spetzerfehn-Voßbarg-Kanal	Auricher Wiesmoor II (km 2,645) R = 3413566; H = 5919466	Wiesmoor-Voßbarg (km 4,025) R = 3414100; H = 5918196
15	Üffelner Aue	Bahndurchlass der DB-Strecke Osnabrück—Oldenburg	linker Nebenarm der Hase
16	Vechte	Landesgrenze	Bundesgrenze“.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg**  
**in der Fachrichtung Steuerverwaltung**

**Vom 7. August 2014**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 22. März 2011 (Nds. GVBl. S. 92), geändert durch Verordnung vom 16. April 2013 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Für den mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung werden Prüfungsgruppen mit höchstens fünf, ausnahmsweise sechs zu prüfenden Beamtinnen oder Beamten gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungszeit beträgt je zu prüfender Beamtin und zu prüfendem Beamten etwa 60 Minuten. <sup>3</sup>Prüfungsfächer sind die Lehrgangsfächer nach Nummer 2 Buchst. a bis e der Anlage; die Lehrgangsfächer nach Nummer 2 Buchst. f bis i der Anlage können ein-

bezogen werden. <sup>4</sup>Der mündliche Teil der Aufstiegsprüfung beginnt mit einem etwa zehnminütigen Fachvortrag jeder zu prüfenden Beamtin und jedes zu prüfenden Beamten, an den sich jeweils ein kurzes Vertiefungsgespräch anschließt, und wird mit Prüfungsgesprächen fortgesetzt; je Prüfungsfach wird ein Prüfungsgespräch geführt. <sup>5</sup>Die Aufgabe für den Fachvortrag wird der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten 30 Minuten vor dem Beginn des mündlichen Teils der Aufstiegsprüfung übergeben. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in dem Fachvortrag mit dem Vertiefungsgespräch und in jedem Prüfungsgespräch. <sup>7</sup>§ 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 StBAPO ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Aufstiegsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Endpunktzahl 200 und im mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht hat.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. August 2014

**Niedersächsisches Finanzministerium**

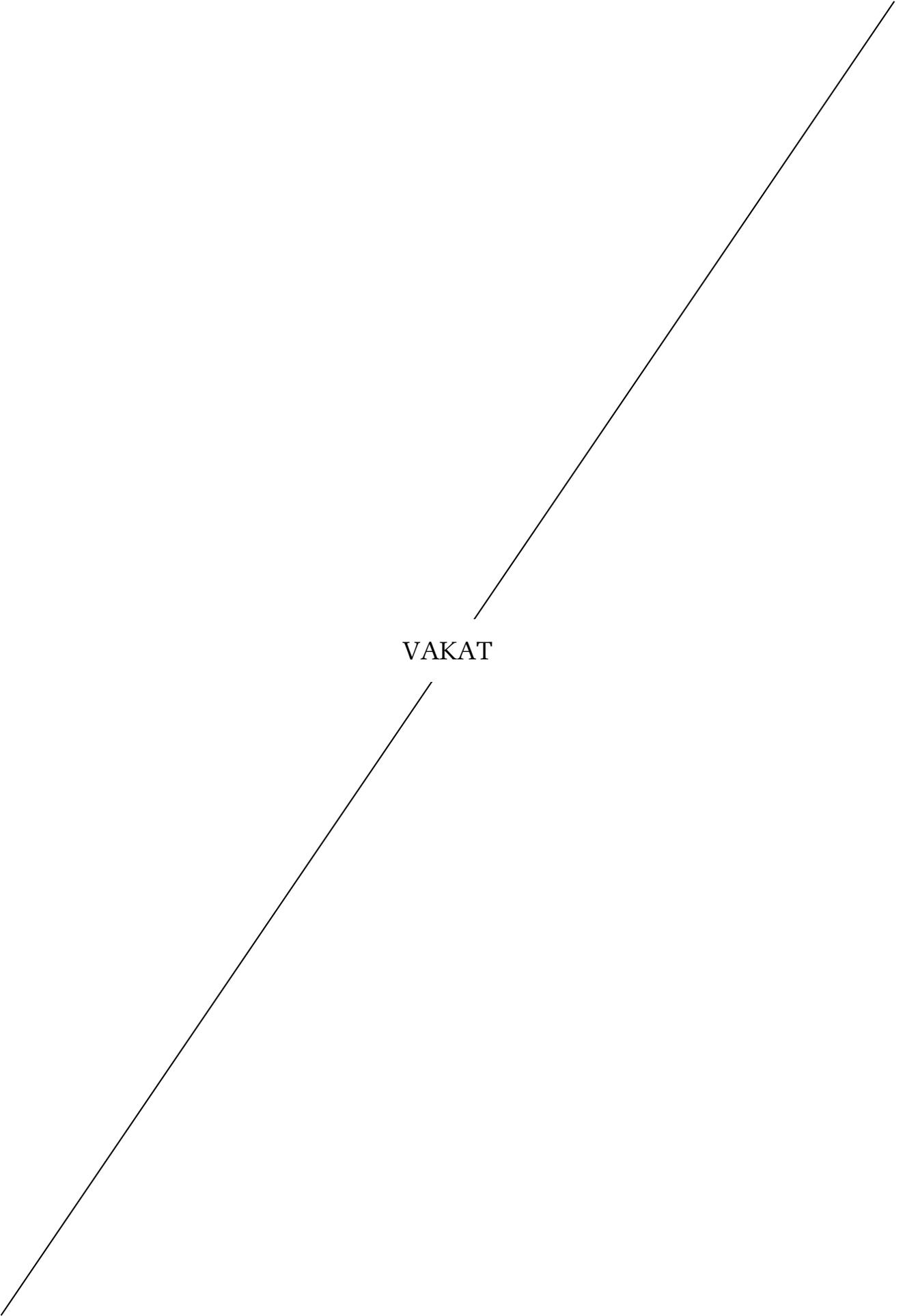
S c h n e i d e r

Minister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG